

Jugendamt - Kindschaftsrechtliche Beratung und Vertretung	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Nahverkehr	2
Zahlungsmöglichkeiten	2
Mutterschaftsanerkennung erklären	3
Voraussetzungen	3
Erforderliche Unterlagen	3
Gebühren	4
Rechtsgrundlagen	4
Weiterführende Informationen	5
Hinweise zur Zuständigkeit	5

Jugendamt - Kindschaftsrechtliche Beratung und Vertretung

Bezirksamt Charlottenburg - Wilmersdorf

Anschrift

Hohenzollerndamm 174-177
10713 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 115

Informationen zum 115 Service-Center: <https://www.berlin.de/115/>

Fax: (030) 9029-15388

Internet:

<https://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/verwaltung/aemter/jugendamt/>

E-Mail: post.jugendamt@charlottenburg-wilmersdorf.de

Barrierefreie Zugänge



Zugang für Rollstuhlfahrer durch die Tordurchfahrt Württembergische Straße

[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Nahverkehr

U-Bahn

U Fehrbelliner Platz: U3, U7

Bus

U Fehrbelliner Platz: 101, 104, 115, N3, N42, N7
Mansfelder Str./Barstr.: 101, 104, 115, N7

Zahlungsmöglichkeiten

Eine Bezahlung ist nicht vorgesehen

Mutterschaftsanerkennung erklären

Beurkundung der Anerkennung einer Mutterschaft vor oder nach der Geburt eines Kindes im In- oder Ausland

Eine Mutterschaftsanerkennung ist eine Erklärung einer Frau, die zur rechtlichen Herstellung eines Verwandtschaftsverhältnisses zwischen ihr und dem von ihr geborenen Kind führt. Das Instrument der Mutterschaftsanerkennung ist nur in wenigen Ländern gebräuchlich.

Voraussetzungen

- **Die Mutterschaftsanerkennung kann nur persönlich vor einer Urkundsperson erklärt werden**
Zuständig für die Entgegennahme der Erklärung sind Standesämter, Jugendamt des Wohnsitzes und Notare.
- **die Mutter ist nicht verheiratet (ledig, geschieden, verwitwet)**
die Mutter oder der Vater besitzt ausserdem eine ausländische Staatsangehörigkeit (besitzt nicht die deutsche Staatsangehörigkeit) und das Heimatrecht eines Elternteils sieht eine Anerkennung der Mutterschaft vor
- **Minderjährige Mütter müssen zur Vorsprache eine sorgeberechtigte Person mitbringen**
- **Dokumente in deutscher Sprache**
 - Sollten die erforderlichen Unterlagen / Urkunden nicht in deutscher Sprache vorliegen, so müssen diese durch eine/n in Deutschland beeidigte/n Dolmetscher/in übersetzt werden (unter "Weiterführende Informationen").
 - Für einige Länder ist zudem eine Überbeglaubigung (Apostille oder Legalisation) erforderlich. Die Apostille (von der zuständigen Heimatbehörde im Heimatland ausgestellt) oder die Legalisation (von der deutschen Botschaft ausgestellt) muss direkt auf dem Original angebracht oder damit verbunden sein (mehr unter "Weiterführende Informationen").
 - Bei Urkunden, die im Original in arabisch, griechisch, hebräisch oder kyrilisch ausgestellt wurden, muss die Übersetzung von Personennamen (wie Vor- und Familiennamen, Geburtsnamen) zwingend nach den Transliterationsnormen (ISO 9-1995 / ISO 843 / DIN 31634 / ELLOT 734 usw.) erfolgen.
- **Dokumente im Original**
Sämtliche erforderliche Unterlagen/ Urkunden müssen dem zuständigen Standesamt grundsätzlich im Original vorliegen. Urkunden dürfen nicht verändert und/oder perforiert/laminiert werden.
- **Ggf. beeidigter Dolmetscher**
Ist die Mutter der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig, ist ein beeidigter Dolmetscher auf Veranlassung der Mutter hinzuzuziehen.
- **Hinweis**
Es wird empfohlen sich beraten zu lassen

Erforderliche Unterlagen

- **gültiger und unterschriebener Personalausweis oder Reisepass der**

Mutter (im Original)

- **Geburtsurkunde der Mutter**

Bei Abweichung des Namens, entsprechende Nachweise (z.B. Heiratsurkunde)

- **Mutterpass**

Zusätzlich bei Anerkennung der Mutterschaft **vor der Geburt**

- **Geburtsurkunde des Kindes**

Zusätzlich bei Anerkennung der Mutterschaft **nach der Geburt**

- Erfolgt die Anerkennung der Mutterschaft im Standesamt, müssen Sie die Geburtsurkunde nur dann vorlegen, wenn die Geburt in einem anderen Standesamt beurkundet wurde.
- Erfolgt die Anerkennung der Mutterschaft im Jugendamt ihres Wohnsitzes oder vor einem Notar, müssen Sie die Geburtsurkunde des Kindes stets vorlegen.

- **ggf. weitere Dokumente**

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Weitere Dokumente können benötigt werden. Sollte ein Elternteil oder beide eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, so ist eine Beratung beim zuständigen Standesamt hinsichtlich der erforderlichen Unterlagen sowie der Familiennamensführung empfehlenswert.

Gebühren

- 40,00 Euro: für die Mutterschaftsanerkennung oder Zustimmungserklärung im Standesamt
- keine: im Jugendamt
- Bei Notaren ist die Mutterschaftsanerkennung gebührenfrei jedoch in Verbindung mit einer Sorgeerklärung gebührenpflichtig

Rechtsgrundlagen

- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1591 - Mutterschaft**
(https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1591.html)
- **Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) Art. 19 - Abstammung**
(<https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/BJNR006049896.html#BJNR006049896BJNG032900377>)
- **Personenstandsgesetz (PStG) § 27 Abs. 2 - Feststellung und Änderung des Personenstandes**
(https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_27.html)
- **Personenstandsgesetz (PStG) § 44 Abs. 2 - Erklärungen zur Anerkennung der Vaterschaft und der Mutterschaft**
(https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_44.html)
- **Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin (PStGAV Bln) § 9 - Gebührenfestsetzung**
(<https://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=PStGAV+BE+%C2%A7+9&psml=bsbeprod.psml&max=true>)

Weiterführende Informationen

- **Verzeichnis zugelassener beeidigter Übersetzer/innen und Dolmetscher/innen**
(<https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/>)
- **Auswärtiges Amt: Ausländische öffentliche Urkunden zur Verwendung in Deutschland**
(https://www.auswaertiges-amt.de/de/urkunden/2007718#content_1)

Hinweise zur Zuständigkeit

- **Standesamt:** jedes Standesamt, unabhängig vom Wohnort
- **Jugendamt:** Jugendamt des Wohnortes
- **Standesamt, das auch die Geburt des Kindes beurkundet hat:** wenn sich die Eltern vor der Geburt des Kindes niemals oder nur vorübergehend in Deutschland aufgehalten haben